

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee

vom 22. Juni 2010 (Stand 1. Dezember 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 der Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Fischen im Lungernersee.

Art. 2 *Allgemeine Patentpflicht*

¹ Das Freiangelrecht gemäss Art. 3 Abs. 1 des Fischereigesetzes²⁾ ist für den Lungernersee aufgehoben. Das Fischen im Lungernersee, auch vom Ufer aus, darf nur mit besonderem Patent ausgeübt werden. Dieses ist persönlich und nicht übertragbar. *

² Die Einwohnergemeinde Lungern bezeichnet eine oder mehrere Patentabgabestellen.

Art. 3 *Sachkunde-Nachweis*

¹ Für den Erwerb von Patenten ist ein Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung³⁾ erforderlich. Ausnahmen sind möglich für geführte Gruppen und Vereine, sofern die Aufsicht durch eine sachkundige Person gewährleistet ist. *

¹⁾ GDB 651.21

²⁾ GDB 651.2

³⁾ GDB 651.21

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Umwelt. *

2. Patentarten und -gebühren *

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Lungern ist berechtigt, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahrespatente sowie Gästekarten abzugeben. Sie legt die Patentarten und die Gebühren für die Ausübung der Angelfischerei am Lungerersee fest. Es gilt der Gebührenrahmen gemäss Art. 15 Abs. 2 der Fischereiverordnung⁴⁾. Die Gebühren sind durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigen zu lassen. Pro Person wird für den gleichen Tag nur ein Patent abgegeben. *

² Kinder und Jugendliche mit gesetzlichem Wohnsitz in Obwalden, welche einen Sachkundenachweis nach Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen besitzen, können ein kostenloses Jahrespatent beantragen. Dieses Patent berechtigt nur zum Fischen vom Ufer aus mit einer Angelrute. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder verwendet werden. Köderfische dürfen nicht verwendet werden.

³ Jugendlichen wird ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 10. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, ein Patent für Jugendliche erteilt. Personen gelten fischereirechtlich ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen, als Erwachsene. *

⁴ Kinder unter 10 Jahren dürfen auch ohne Patent fischen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet und beaufsichtigt werden, welche ein eigenes Patent für den Lungerersee besitzt. Pro erwachsene Person dürfen maximal drei Kinder ohne Patent fischen, wobei die erwachsene Person und die Kinder nur mit je einer Rute fischen dürfen. Die Fänge sind in der Statistik der erwachsenen Person einzutragen. *

Art. 4a *

¹ Eine erwachsene patentinhabende Person darf bis zwei Gästekarten lösen. Das Mindestalter für Gäste beträgt 10 Jahre.

⁴⁾ GDB 651.21

² Gäste sind berechtigt, in Begleitung der patentinhabenden Person zu fischen. Sie unterstehen deren Verantwortung und Kontrolle.

³ Gäste dürfen nur mit einer Angelrute fischen. Bei der Benutzung eines Bootes müssen die patentinhabende Person und die Gäste vom selben Boot aus fischen. Bei der Uferfischerei müssen sie in der üblichen Wurfweite zueinander fischen.

3. Fangausübung

Art. 5 *Allgemeine Bestimmungen* *a. Tierschutz*

¹ Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Als überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

³ Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.

⁴ Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen (catch and release), ist verboten. *

⁵ Die Fische müssen möglichst schonend gefangen werden. Zum Landen der angehakten Fische ist ein Feumer (Kescher) zu verwenden. *

Art. 6 *b. Fang und Handel von Fischnährtieren*

¹ Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Einwohnergemeinde und dem Kanton für die eigene Fischeaufzucht gestattet.

² Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.

Art. 7 *c. Köderfische*

¹ Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt. Diese dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche gefangen werden. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

² Das Patent für Jugendliche berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz. *

4. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 8 *Erlaubte Fanggeräte und Fangmethoden*

¹ Die erlaubten Geräte und Methoden richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der Fischereiverordnung⁵⁾. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- a. * Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt;
- b. * Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken erlaubt;
- c. * Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken erlaubt;
- d. Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen;
- e. Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.
- f. * Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁶⁾ mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.
- g. * Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist für Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkunde-Nachweis nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen verfügen, zugelassen.

² Das Auswechselln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist untersagt.

⁵⁾ GDB 651.21

⁶⁾ SR 747.201.1 (Art. 31)

³ Jede gefangene Regenbogenforelle ist zu entnehmen und sofort fachgerecht zu töten. *

⁴ Die Lebendhälterung von Fischen ist verboten. *

Art. 9 *Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden*

¹ Folgende Geräte und Methoden sind generell verboten:

- a. explosive, betäubende oder sonstwie schädliche Stoffe;
- b. elektrischer Strom (ausgenommen Sonderbewilligungen);
- c. Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen;
- d. der Tauchfischerei dienende Geräte;
- e. * ...
- f. die Handfischerei;
- g. die Setzangelschnur;
- h. die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

5. Schutzvorschriften

Art. 10 *Zahlenmässige Fangbeschränkung*

¹ Die Einwohnergemeinde Lungern kann für die verschiedenen Patente, Gästekarten und Fischarten eine zahlenmässige Fangbeschränkung festlegen. Fangbeschränkungen sind durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigen zu lassen. *

Art. 11 *Örtliche und zeitliche Einschränkungen*

¹ Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes (Schutz der Ufervegetation) sind zu befolgen. Ufer, Lagerplätze und Gewässer sind rein zu halten. Es dürfen insbesondere keine Fischereiabfälle liegengelassen oder ins Wasser geworfen werden.

² Das Betreten und Befahren von Seerosen, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

^{2a} Vom 1. bis 25. Dezember ist jegliche Fischerei verboten. *

³ Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober: 22.00 – 04.00 Uhr;
- b. vom 1. November bis Ende Februar: 20.00 – 06.00 Uhr.

⁴ Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

Art. 12 *Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse*

¹ Das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei⁷⁾. Bewilligungsgesuche sind mit einem begründeten Antrag an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen. *

² Beim Einsetzen fremder Fischarten ist ein Überwachungskonzept nach Vorgabe des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt zu erarbeiten und umzusetzen. *

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Statistik*

¹ Jede patentinhabende Person ist zur wahrheitsgetreuen Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet. Die Einwohnergemeinde Lungern bezeichnet eine oder mehrere Stellen, wo die Fangstatistik abgegeben werden kann. *

² Für die Fangstatistik wird eine Kautions erhoben. Die Kautions wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet. Die Rückerstattung verfällt ein halbes Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des entsprechenden Patents. *

³ Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber oder Filzstift unabänderlich in die Statistik eingetragen werden, das heisst, bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird. *

Art. 13a * *Administrativmassnahmen*

¹ Bei leichten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung wie Missachtung der örtlichen und zeitlichen Einschränkungen, Verunreinigung von Ufer, Lagerplätzen und Gewässern, widerrechtliche Verwendung von Widerhaken, Lebendhälterung von Regenbogenforellen oder Nichteintragen der behändigten Fische in die Statistik können die Kontrollorgane eine Verwarnung aussprechen und eine Behandlungsgebühr von Fr. 100.– erheben. *

⁷⁾ SR 923.0 und 923.01

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁸⁾ auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2010, 39

Geändert durch:

- Nachtrag vom 13. November 2012, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 22. Januar 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 63)
- Nachtrag vom 20. Mai 2014, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 18. Juli 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (OGS 2014, 23)
- Nachtrag zu den AB über die Fischerei vom 4. November 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015 (OGS 2014, 49),
- Nachtrag vom 13. Dezember 2016, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 26. Januar 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017 (OGS 2016, 83, OGS 2017, 6),
- Nachtrag vom 19. Oktober 2021, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 23. November 2021, in Kraft seit 1. Dezember 2021 (OGS 2021, 35, OGS 2021, 56),

⁸⁾ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 28. Oktober 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.06.2010	01.01.2011	Erllass	Erstfassung	OGS 2010, 39
13.11.2012	01.01.2013	Art. 9 Abs. 1, e.	aufgehoben	OGS 2012, 63
13.11.2012	01.01.2013	Art. 13a	eingefügt	OGS 2012, 63
20.05.2014	01.07.2014	Art. 8 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2014, 23
20.05.2014	01.07.2014	Art. 8 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2014, 23
20.05.2014	01.07.2014	Art. 8 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2014, 23
20.05.2014	01.07.2014	Art. 8 Abs. 1, f.	geändert	OGS 2014, 23
20.05.2014	01.07.2014	Art. 8 Abs. 1, g.	eingefügt	OGS 2014, 23
20.05.2014	01.07.2014	Art. 11 Abs. 2a	eingefügt	OGS 2014, 23
04.11.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 2	geändert	OGS 2014, 49
04.11.2014	01.01.2015	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2014, 49
04.11.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 1	geändert	OGS 2014, 49
04.11.2014	01.01.2015	Art. 12 Abs. 1	geändert	OGS 2014, 49
04.11.2014	01.01.2015	Art. 12 Abs. 2	geändert	OGS 2014, 49
13.12.2016	01.01.2017	Art. 2 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Titel 2.	geändert	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 4	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 4	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 5	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 7 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 4	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 3	eingefügt	OGS 2016, 83
13.12.2016	01.01.2017	Art. 13a Abs. 1	geändert	OGS 2016, 83
19.10.2021	01.12.2021	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2021, 35
19.10.2021	01.12.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2021, 35
19.10.2021	01.12.2021	Art. 4a	eingefügt	OGS 2021, 35
19.10.2021	01.12.2021	Art. 5 Abs. 5	geändert	OGS 2021, 35
19.10.2021	01.12.2021	Art. 10 Abs. 1	geändert	OGS 2021, 35
19.10.2021	01.12.2021	Art. 13 Abs. 3	geändert	OGS 2021, 35

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	OGS 2010, 39
Art. 2 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 83
Art. 3 Abs. 1	19.10.2021	01.12.2021	geändert	OGS 2021, 35
Art. 3 Abs. 2	04.11.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 49
Titel 2.	13.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 83
Art. 4 Abs. 1	04.11.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 49
Art. 4 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 83
Art. 4 Abs. 1	19.10.2021	01.12.2021	geändert	OGS 2021, 35
Art. 4 Abs. 3	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 4 Abs. 4	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 4a	19.10.2021	01.12.2021	eingefügt	OGS 2021, 35
Art. 5 Abs. 4	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 5 Abs. 5	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 5 Abs. 5	19.10.2021	01.12.2021	geändert	OGS 2021, 35
Art. 7 Abs. 2	13.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 83
Art. 8 Abs. 1, a.	20.05.2014	01.07.2014	geändert	OGS 2014, 23
Art. 8 Abs. 1, b.	20.05.2014	01.07.2014	geändert	OGS 2014, 23
Art. 8 Abs. 1, c.	20.05.2014	01.07.2014	geändert	OGS 2014, 23
Art. 8 Abs. 1, f.	20.05.2014	01.07.2014	geändert	OGS 2014, 23
Art. 8 Abs. 1, g.	20.05.2014	01.07.2014	eingefügt	OGS 2014, 23
Art. 8 Abs. 3	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 8 Abs. 4	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 9 Abs. 1, e.	13.11.2012	01.01.2013	aufgehoben	OGS 2012, 63
Art. 10 Abs. 1	04.11.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 49
Art. 10 Abs. 1	19.10.2021	01.12.2021	geändert	OGS 2021, 35
Art. 11 Abs. 2a	20.05.2014	01.07.2014	eingefügt	OGS 2014, 23
Art. 12 Abs. 1	04.11.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 49
Art. 12 Abs. 2	04.11.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 49
Art. 13 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 83
Art. 13 Abs. 2	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 13 Abs. 3	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 83
Art. 13 Abs. 3	19.10.2021	01.12.2021	geändert	OGS 2021, 35
Art. 13a	13.11.2012	01.01.2013	eingefügt	OGS 2012, 63
Art. 13a Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 83